

**Betriebskonzept / Hygienekonzept
für die Eröffnung des Freibades am
Steißlinger See vom 10. Juni 2020
während der Corona-Pandemie**



Inhalt

I.	Konzept zur Öffnung für das Freibad am Steißlinger See	3
II.	Allgemeine Grundsätze.....	4
III.	Hygienekonzept	5
1.	Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste	5
2.	Eingangs- und Kassenbereich.....	5
3.	Öffnungszeiten	5
4.	Zugang zum See.....	6
5.	Sanitäre Anlagen.....	6
6.	Ansteckungsschutz im Umkleidebereich	6
7.	Spielplatzfläche	6
8.	Gastronomische Angebote	6
9.	Tischtennisplatten	6
10.	Volleyballfeld	7
IV.	Inkrafttreten	8

I. Konzept zur Öffnung für das Freibad am Steißlinger See

Diesem Betriebs- und Hygienekonzept für die Eröffnung des Freibades am Steißlinger See während der Corona-Pandemie liegen die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 04. Juni 2020 zu Grunde.

Das folgende Konzept richtet sich an den Pächter des Freibades am Steißlinger See. Das Hygienekonzept des Freibades am Steißlinger See umfasst alle zutreffenden Gesetze und Verordnungen, die es im Zusammenhang mit den Allgemeinen Hygienevoraussetzungen gibt. Diese sind vom Pächter in eigener Zuständigkeit ggf. zu ermitteln und anzuwenden. Der Pächter ist auch dazu verpflichtet, die Badegäste auf die allgemeinen Hygienestandards hinzuweisen.

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Badeordnung des Freibads am Steißlinger See vom 21.05.2007 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein.

II. Allgemeine Grundsätze

- Zu haushaltsfremden Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Beim Betreten und Verlassen des Bades, im Kassenbereich, bei der Nutzung der sanitären Anlagen sowie im Kioskbereich gilt für alle Badegäste Maskenpflicht.
- Für die Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Gruppenbildung ist zu vermeiden.
- Der Pächter hat in geeigneter Form auf die besondere Eigenverantwortung der Badegäste hinzuweisen, insbesondere was die Einhaltung der persönlichen Hygiene- und Abstandsregeln betrifft.
- Alle Funktionsbereiche sind durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept von den Liegebereichen abzugrenzen.
- Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.
- Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche müssen täglich gereinigt werden. Die Handläufe zum Zugang zum See, sowie zum Springsteg sind mehrmals täglich zu reinigen.

III. Hygienekonzept

1. Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste

- Für die Bestimmung der maximalen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.
- Die maximale Personenanzahl für die Liegewiesen und Liegeflächen errechnet sich aus der Liegefläche mit 10 m² pro Person. Daraus ergibt sich eine maximale Anzahl von 500 Badegästen im Freibad am Steißlinger See.
- Die maximale Personenanzahl im Nichtschwimmerbereich errechnet sich aus der Wasserfläche mit 4 m² pro Person. Eine maximale Anzahl von 40 Badegästen ist damit in diesem Bereich erlaubt.

2. Eingangs- und Kassenbereich

- Der Pächter hat separate Ein- und Ausgänge zu kennzeichnen, um den Begegnungsverkehr so gering wie möglich zu halten. Der Ein- und Ausgangsbereich wird entsprechend voneinander abgetrennt.
- Es werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden vor der Kasse angebracht bzw. eingerichtet. Eine Überwachung findet durch das Sicherheitspersonal statt.
- Im Eingangsbereich zum Freibad ist darauf zu achten, dass jeder Gast einen Anwesenheitszettel mit der aktuellen Uhrzeit erhält. Während seines Aufenthalts hat der Gast Name, Vorname sowie Adresse oder Telefonnummer einzutragen. Beim Verlassen ist dieser Zettel am Ausgang abzugeben. Diese Daten sind vom Pächter vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
- Der Pächter hat in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfirma bereits bei Zugang zum Bad auf die maximale Anzahl von Badegästen zu achten. Um dies zu gewährleisten, werden Eingangskärtchen ausgegeben, welche beim Verlassen des Bades wieder abzugeben sind. Vor Neuverwendung müssen diese desinfiziert werden.
- Das Kassenpersonal soll durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

3. Öffnungszeiten

- Für den Normalbetrieb (Sommeröffnungszeiten) gelten folgende Öffnungszeiten:

09:00 Uhr bis 20:30 Uhr (max. 500 Besucher gleichzeitig)

Jeder Badegast erhält eine max. Besuchszeit von 3 Stunden, nach dieser Zeit ist das Bad zu verlassen. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zeit wird eine Strafe von 30,00 € fällig (pro Familie bzw. Haushalt).

Bei schlechter Witterung gelten die Öffnungszeiten entsprechend der Badeordnung.

4. Zugang zum See

- Der Pächter hat separate Ein- und Ausgänge zur Badestelle zu kennzeichnen, damit beim Betreten und Verlassen des Schwimmbereichs die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Im Ein- und Ausgangsbereich zum See gilt ebenfalls die 1,5 Meter Abstandsregelung.
- Am Badesteg/Springsteg ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Abstandsmarkierung vorzunehmen.

5. Sanitäre Anlagen

- Die Toiletten sind ausschließlich zur alleinigen Nutzung freigegeben. Dazu sollen Hinweisschilder auf das einzelne Eintreten am Toiletteneingang hinweisen. Der Pächter hat Desinfektionsspender vor jedem Toiletteneingang vorzuhalten.
- Vor den Toiletten im hinteren Bereich des Bades sind Abstandsmarkierungen anzubringen.

6. Ansteckungsschutz im Umkleidebereich

- Da die Abstandsregelungen in den Umkleidekabinen im Gebäude nicht umsetzbar sind, bleiben diese geschlossen. Dies ist eindeutig zu kennzeichnen.
- Vor den Umkleidekabinen außerhalb des Gebäudes (Umkleideschnecken) sind Abstandsmarkierungen anzubringen.

7. Spielplatzfläche

- Für die Spielplatzfläche gilt die aktuelle Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen nach der Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO)

8. Gastronomische Angebote

- Für den Kiosk gilt die Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten)
- Gäste, die lediglich den Kiosk besuchen, erhalten ein Zugangsband, um diese von den anderen Gästen zu unterscheiden. Gäste, die dieses Zugangsband tragen, dürfen nicht auf die Liegewiese.

9. Tischtennisplatten

- Für die Tischtennisplatten gilt die Verordnung des Sozialministeriums über Sportstätten (CoronaVO Sportstätten)

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheit ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

10. Volleyballfeld

- Da die Abstandsregelungen auf dem Volleyballfeld nicht umsetzbar sind, bleibt dieses geschlossen.

IV. Inkrafttreten

Dieser Hygieneplan tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Bei Zuwiderhandlung kann der Pächter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Badeverbot aussprechen.

Steißlingen, den 15.06.2020

Gemeinde Steißlingen